

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs, sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und inhereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für das vorliegende Änderungsgesetz.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes.

B. Wesentlicher Inhalt

In Artikel 1 wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg geändert. Der Anwendungsbereich wird als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a und 18b des Aufenthaltsgesetzes weiter gefasst. Zur Übersetzung von Dokumenten werden neben Erleichterungen eindeutige und klarstellende Formulierungen aufgenommen, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht den Anspruch einer schnellstmöglichen Bearbeitung und erreicht zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22). Auch mit einer Neufassung der Regelungen zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit und zum partiellen Zugang soll den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher und anwendungsfreundlicher Rechnung getragen werden.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Artikel 2 enthält Anpassungen des Anerkennungsberatungsgesetzes vor dem Hintergrund von Umstrukturierungen der Beratungsangebote im Land, die durch Eingriffe des Bundes erforderlich geworden sind.

Die Artikel 3 bis 5 übernehmen einzelne Änderungen aus Artikel 1 für das Heilberufe-Kammergesetz, das Ingenieurgesetz und die EU-EWR-Lehrerverordnung. Artikel 6 überarbeitet die Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung dahingehend, dass künftig die Verfahrensregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden; der Anwendungsbereich der Verordnung wird in Folge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen oder Bürger erwarten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz soll die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung weiter vereinfachen und verkürzen. Es trägt mit seinen Neuregelungen und Optimierungen dazu bei, sowohl bereits im Land vorhandenes Qualifikationspotenzial besser für den Arbeitsmarkt zu erschließen als auch die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland zu erleichtern. Dies dient der Teilhabe der betroffenen Einzelpersonen wie auch dem gesellschaftlichen Wohlstand im Ganzen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz beinhaltet überwiegend digitalrelevante Vorgaben. Sie werden insgesamt als digitaltauglich erachtet. Dies nicht nur, weil es sich zum Teil im Einzelnen um Änderungen handelt, die auch mit Blick auf die Digitaltauglichkeit bestehende Vorgaben erleichtern oder klarstellen. Sondern im Regelungsbereich wurde bereits die Vorgabe der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) umgesetzt, sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können (siehe Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG). Zuletzt hat sich das Land auch der Nachnutzungsallianz des EfA-Antragsservice Anerkennung angeschlossen.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, ber. 2021 S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache verlangen. Soweit unbedingt erforderlich, kann die zuständige Stelle von in englischer Übersetzung vorgelegten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache nachfordern. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,“ gestrichen.

3. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

4. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure das Regierungspräsidium Stuttgart,“.

5. § 10 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung vorliegen und

2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

Die Vorschriften des § 13a sind zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten

Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

6. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass der Anpassungslehrgang im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses unter entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 5 Satz 1 Landesbeamtenengesetz und des § 88 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erfolgt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache verlangen. Soweit unbedingt erforderlich, kann die zuständige Stelle von in englischer Übersetzung vorgelegten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache nachfordern. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen zur Führung der in § 36 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes genannten Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ ist das Regierungspräsidium Stuttgart.“

9. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 gewährt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in Baden-Württemberg reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in Baden-Württemberg reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von

Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Baden-Württemberg reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.“

10. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Darlegung der Erwerbstätigkeitsabsicht nach § 5 Absatz 6 oder § 12 Absatz 6 ist mit der Antragstellung erbracht.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

11. § 17 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

Das Anerkennungsberatungsgesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In § Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ausgestellt hat.

(4) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den eine Beratungsstelle nach Nummer 2.1.1 der Förderrichtlinie zum ESF-Plus-Bundesprogramm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus), Förderperiode 2021 bis 2027, Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung vom 20. Juni 2022 (BANz AT 07.07.2022 B1) ausgestellt hat.“

3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 30a das Wort „, tierärztlichen“ gestrichen.“

2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben“ durch die Wörter „vollständig außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf in Baden-Württemberg auszuüben“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes (AMG), §§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes (MPG)“ durch die Angabe „§§ 40, 40c und 42 des Arzneimittelgesetzes (AMG), Abschnitt 2 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.

4. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.

5. Nach § 35 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitglieder der Landesärztekammer, die eine Facharztqualifikation für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie besitzen, dürfen auch zur Weiterbildung von Mitgliedern der Landeszahnärztekammer für die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie ermächtigt werden.“

6. § 36a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Spätestens“ durch die Wörter „Innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch“ ersetzt und nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „soll die Entscheidung“ durch die Wörter „muss die Entscheidung innerhalb kürzester Frist und soll“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Ingenieurgesetzes

§ 3 Absatz 6 des Ingenieurgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 143), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Genehmigungsverfahren muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der antragstellenden Person, durch eine begründete Entscheidung abgeschlossen sein.“

2. Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Den Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Soweit unbedingt erforderlich, kann die Ingenieurkammer von in englischer Übersetzung vorgelegten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache nachfordern. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die Ingenieurkammer kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

Artikel 5 Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Defizite“ durch das Wort „Unterschiede“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „sowie einem Lichtbild neueren Datums“ durch die Wörter „in deutscher Sprache“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 5 und 7 sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen nach Absatz 2 Nummern 2, 4 und 5 sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 2 Nummern 3 und 7 Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache verlangen. Soweit unbedingt erforderlich, kann die zuständige Stelle von in englischer Übersetzung vorgelegten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache nachfordern. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann insbesondere auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen;“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden vor dem Komma die Wörter „sowie die Gründe, aus denen die wesentlichen Unterschiede oder wesentlichen nicht abgedeckten beruflichen Tätigkeitsbereiche nicht im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgeglichen werden können“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung

Die Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe,“.

b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der §§ 4, 5, 7 und 8 ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Ausstellung von EU-Konformitätsbescheinigungen nach § 6 ist das Regierungspräsidium zuständig, das die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat. Zuständig für die Durchführung von § 9 ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die oder der Berufsangehörige tätig ist.“

3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

4. § 6 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildung als fachliche Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 2.

5. § 7 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 4 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Kenntnis- beziehungsweise“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. § 9 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ gestrichen.

8. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

9. § 12 wird § 7.

10. § 12a wird § 8 und wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Europäischer Berufsausweis

Die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises richtet sich nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.“

11. § 13 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Vorwarnmechanismus und Verwaltungszusammenarbeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „EU-Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und das Wort „EWR-Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „IMI“ durch die Wörter „Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „EU-Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und das Wort „EWR-Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 Absatz 7 Sätze 2 bis 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg gelten entsprechend.“

- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs nach § 1 auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Für diese Zwecke nutzt die zuständige Behörde das IMI.“

- 12. Die Anlage (Bestätigung über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung*/Weiterbildung*) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege

Nach § 51 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege vom 27. Juli 2021 (GBl. S. 681) wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufeenerkennungsverordnung.“

Artikel 8

Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2013 (GBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort „Auszubildende“ durch das Wort „Sozialversicherungsfachangestellte“ ersetzt.
2. In Nummer 8 werden die Wörter „die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation“ durch die Wörter „den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs, sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung. Diesem Gedanken folgend hat bereits das seit dem 11. Januar 2014 geltende Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Baden-Württemberg geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) wurden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sowie die betroffenen Fachgesetze und -verordnungen mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040) entsprechend geändert. Dabei wurden so weit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt. Weitere Änderungen erfolgten anlässlich des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, ber. 2021 S. 246).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) an. Einige

der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für das vorliegende Änderungsgesetz.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes.

II. Inhalt

1. Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (Artikel 1)

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW) ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a und 18b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung beziehungsweise akademischen Ausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 und § 18b Satz 1 AufenthG die

Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit Änderungen zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten nimmt das Gesetz eindeutige und klarstellende Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Sie sollen den zuständigen Stellen zudem mehr Handlungssicherheit und damit Flexibilität geben und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen. Als zusätzliche Erleichterung für Antragstellende wird die Akzeptanz von Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall aufgenommen.

Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erreicht.

Zudem werden die Regelungen zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit und zum partiellen Zugang neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 4f, des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher und anwendungsfreundlicher Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus werden mit dem Änderungsgesetz zwei erforderliche Zuständigkeitsregelungen getroffen und eine Ergänzung in § 11 Absatz 2 BQFG-BW vorgenommen.

2. Änderungen weiterer Vorschriften

Artikel 2 enthält Anpassungen des Anerkennungsberatungsgesetzes vor dem Hintergrund von Umstrukturierungen der Beratungsangebote im Land, die durch Eingriffe des Bundes erforderlich geworden sind.

Die Artikel 3 bis 5 übernehmen einzelne Änderungen aus Artikel 1 für das Heilberufekammergesetz, das Ingenieurgesetz und die EU-EWR-Lehrerverordnung. Im Heilberufekammergesetz wird zudem die bereits bestehende Möglichkeit der Heilberufekammern, in ihren Satzungen eine freiwillige Mitgliedschaft in den Kammern zu eröffnen, erweitert.

Artikel 6 überarbeitet die Pflege- und Sozialberufekammerverordnung dahingehend, dass künftig die Verfahrensregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird in Folge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen erweitert.

Bei den Artikeln 7 und 8 handelt es sich um Folgeanpassungen zu früheren Regelungen, die Zuständigkeiten betreffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Bereinigung entbehrlicher Vorschriften

In den §§ 5 und 12 BQFG-BW sowie in § 4 EU-EWR-Lehrerverordnung wird explizit die Möglichkeit zum Verzicht auf die Anforderung von Übersetzungen aufgenommen.

In § 4 EU-EWR-Lehrerverordnung werden darüber hinaus die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen erleichtert.

Die Pflege- und Sozialberufekammerverordnung wird dahingehend überarbeitet, dass künftig die Verfahrensregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden. Die entsprechenden bisher in der Pflege- und Sozialberufekammerverordnung enthaltenen Vorschriften können dadurch aufgehoben werden.

V. Finanzielle Auswirkungen

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist zwischen Artikel 1 Nummer 6 und den übrigen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs zu differenzieren.

Zu Artikel 1 Nummer 6: Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Baden-Württemberg - § 11:

Der Gesetzentwurf verursacht unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen; diese entstehen erst durch die entsprechenden Rechtsverordnungen. Jedoch ist aktuell darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den Erlass einer Rechtsverordnung vorsieht, auf deren Basis für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs für ausländische Lehrkräfte aus Drittstaaten künftig ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet und eine Vergütung in Anlehnung an die entsprechenden Anwärterbezüge gewährt werden kann. Eine vergleichbare Regelung für Lehrkräfte aus EU-EWR-Staaten ist ebenfalls geplant, beruht aber auf einer anderen Rechtsgrundlage. Der Anpassungslehrgang für ausländische Lehrkräfte aus EU-EWR-Staaten erfolgt mithin nicht auf Grundlage des BQFG-BW und der entsprechenden Rechtsverordnung, sondern es liegt eine Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (EU-EWR-Lehrerverordnung) zugrunde, die in einem gesonderten Verfahren geändert werden soll.

Beide Regelungen sind als Gesamtmaßnahme zu sehen. Es wird auch hinsichtlich der prognostizierten Kostenfolgen auf die Gesamtmaßnahme abgestellt, da sich der jeweilige Anteil der Teilnehmer am Anpassungslehrgang aus EU-EWR-Staaten und aus Drittstaaten aufgrund situationsbedingter Schwankungen nicht exakt darlegen lässt. Die Kostenfolgen der im Zuge der avisierten Rechtsverordnungen vorgesehenen Vergütung der Teilnehmenden des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs für ausländische Lehrkräfte betragen für die Gesamtmaßnahme nach den aktuellen Prognosen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport rund 539,6 Tausend Euro in 2025, rund 2.507,2 Tausend Euro in 2026 und rund 2.633,1 Tausend Euro pro Jahr ab 2027. Diese entstehenden Kosten sollen vollständig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gegenfinanziert werden. Hinzu kommen voraussichtlich Mehrkosten im Bereich der Regierungspräsidien für die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, die zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht beziffert werden können. Auch für diese Kosten soll eine Gegenfinanzierung vollständig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen. Sollte die vorgesehene Öffnung des § 11 Abs. 2 BQFG-BW noch in weiteren Bereichen in Anspruch genommen werden, wäre mit weiteren Kostenfolgen zu rechnen. Diese konkreten Kostenfolgen sind im Details jeweils bei den entsprechenden Rechtsverordnungsverfahren aufzuschlüsseln.

Zu den übrigen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs:

Die übrigen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs verursachen keine finanziellen Auswirkungen.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen oder Bürger erwarten.

VII. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz soll die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung weiter vereinfachen und verkürzen. Es trägt mit seinen Neuregelungen und Optimierungen dazu bei, sowohl bereits im Land vorhandenes Qualifikationspotenzial besser für den Arbeitsmarkt zu erschließen als auch die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland zu erleichtern. Dies dient der Teilhabe der betroffenen Einzelpersonen wie auch dem gesellschaftlichen Wohlstand im Ganzen.

VIII. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz beinhaltet überwiegend digitalrelevante Vorgaben. Sie werden insgesamt als digitaltauglich erachtet. Dies nicht nur, weil es sich zum Teil im Einzelnen um Änderungen handelt, die auch mit Blick auf die Digitaltauglichkeit bestehende Vorgaben erleichtern oder klarstellen. Sondern im Regelungsbereich wurde bereits die Vorgabe der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können (s. Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG). Zuletzt hat sich das Land auch der Nachnutzungsallianz des EfA-Antragsservice Anerkennung angeschlossen.

IX. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 – § 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a und 18b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische

Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 2 – § 5

Zu Buchstabe a

Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Dies soll insbesondere antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen.

Die geänderte Wortwahl in Satz 2 soll deutlicher machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen.

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zur bisher gleichlautenden Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch die Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen in den Gesetzeswortlaut ausdrücklich aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird klarstellend („insbesondere“) um einen weiteren Satz ergänzt. Entsprechend § 23 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatz 6 Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Mit der Änderung des Absatz 6 Satz 2 soll ähnlich wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelung zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt.“

Zu Nummer 3 – § 6

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen.

Zu Nummer 4 – § 8

Es handelt sich um die Neuregelung einer Zuständigkeit infolge der Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Zu Nummer 5 – § 10

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist von Absatz 1 Nummer 2 umfasst und in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Die Einfügung des Hinweises auf § 13a soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Zu Nummer 6 – § 11

Mit der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit sichergestellt werden, ausländische Lehrkräfte aus Drittstaaten im Anpassungslehrgang (schulpraktischer Teil) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vergütet zu können. Die konkrete Umsetzung soll anschließend durch entsprechende Verordnungsregelungen erfolgen.

Zu Nummer 7 – § 12

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 – § 13

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die in der Praxis bereits bestehende Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart für die Anerkennung bestimmter Sozialberufe mit akademischer Ausbildung wird rechtssicher festgelegt.

Zu Nummer 9 – § 13a

Zum neuen Absatz 1

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in Baden-Württemberg reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Baden-Württemberg für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des baden-württembergischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemoöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Zum neuen Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zum neuen Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Nummer 10 – § 14a

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren, an dem bereits ein Arbeitgeber beteiligt ist, keine weitere Darlegung der Erwerbstätigkeitsabsicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung überträgt die Änderung in Nummer 3 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“-Regelung.

Zu Nummer 11 – § 17

Eine erste Evaluation des Gesetzes aufgrund des früheren Wortlauts dieser Vorschrift hat der Landtag in seiner Sitzung am 12. März 2020 zur Kenntnis genommen. Auf Anregung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg wurde der Wortlaut zur jetzigen Fassung geändert, nach dem zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine erneute Evaluation erfolgen soll. Da sich seither erneut gezeigt hat, dass die Entwicklung, was sowohl die Prozesse als auch die Gesetzgebung im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen betrifft, – einerseits durch das erwünschte steigende Interesse an der Fachkräfteeinwanderung, andererseits durch die Fluchtmigration insbesondere aus der Ukraine – weiterhin großer Dynamik unterliegt, erscheint eine sinnvolle Untersuchung nicht möglich. Der gesetzliche Auftrag soll daher auch im Sinne des Bürokratieabbaus aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 – Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Artikel 2 – Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird entsprechend verwiesen.

Zu Nummer 2 – § 1a

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchstabe b

Personen, die eine Beratung nach dem Anerkennungsberatungsgesetz in Anspruch nehmen, erhalten einen Nachweis über die erfolgte Beratung. Mit diesem Nachweis können sie gegenüber den zuständigen Stellen ihre Erwerbstätigkeitsabsicht in Baden-Württemberg glaubhaft machen und damit deren örtliche Zuständigkeit begründen.

Der neue Absatz 3 stellt die zum 1. Januar 2025 außer Kraft getretene Regelung wieder her, dass die zuständigen Stellen genauso auch Beratungsnachweise als Glaubhaftmachung akzeptieren, die die aufgrund § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtete Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt hat. Dies gilt unabhängig vom konkreten Inhalt dieser Beratungsnachweise; insbesondere ist unerheblich, welches Bundesland und welcher Referenzberuf darin genannt sind.

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die zuständigen Stellen auch Beratungsnachweise als Glaubhaftmachung akzeptieren, die eine Beratungsstelle des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung ausgestellt hat. Dies gilt unabhängig vom konkreten Inhalt dieser Beratungsnachweise; insbesondere ist unerheblich, wo die Beratungsstelle sitzt und welcher Referenzberuf im Beratungsnachweis genannt ist.

Zu Nummer 3 – § 2

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 30a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30).

Zu Nummer 2 – § 2

Die Heilberufe-Kammern erhalten die Möglichkeit, per Satzung eine freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder zu eröffnen, die ihre heilberufliche Tätigkeit vollständig in ein Gebiet außerhalb Baden-Württembergs verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf in Baden-Württemberg auszuüben. Bislang sieht das Heilberufe-Kammergesetz eine freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder nur vor, wenn diese ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben. Künftig können die Kammern in ihren Satzungen auch eine freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder eröffnen, die ihre Tätigkeit in ein anderes Bundesland und damit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Heilberufe-Kammer verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf in Baden-Württemberg auszuüben. Die Neuregelung eröffnet beispielsweise langjährigen Mitgliedern, die sich ihrer

bisherigen Kammer in Baden-Württemberg verbunden fühlen, die Fortführung der Mitgliedschaft im Falle einer vollständigen Tätigkeitsverlagerung außerhalb Baden-Württembergs oder eines Wohnsitzwechsels in ein anderes Bundesland, wenn keine Tätigkeit in Baden-Württemberg mehr ausgeübt wird. Die freiwillige Mitgliedschaft in der Heilberufe-Kammer in Baden-Württemberg tritt in diesen Fällen gegebenenfalls neben die Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Heilberufe-Kammer, wenn in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit noch ausgeübt wird.

Zu Nummer 3 – § 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen. Die Aufgaben der Ethik-Kommission der Heilberufe-Kammern im Rahmen der klinischen Prüfung von Arzneimitteln (Stellungnahmen) sind im Arzneimittelgesetz (AMG) in den §§ 40, 40c und 42 geregelt. Das Medizinproduktegesetz wurde durch das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz abgelöst. Die Aufgaben der Ethik-Kommission der Heilberufe-Kammern im Rahmen der klinischen Prüfung von Medizinprodukten (Stellungnahmen) sind in Abschnitt 2 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 4 – § 30

Auch hier ist die Ablösung des Medizinproduktegesetzes durch das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz nachzuvollziehen, vgl. Nummer 3.

Zu Nummer 5 – § 35

Nach § 35 Absatz 2 Satz 3 kann einem Kammermitglied eine Ermächtigung zur Weiterbildung nur für das Fachgebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung es selbst führt. Um Fachärztinnen und Fachärzten für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie die Möglichkeit zu eröffnen, für die Weiterbildung von Mitgliedern der Landeszahnärztekammer zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie ermächtigt zu werden, wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Aufgrund ihrer fachspezifischen Weiterbildungszeit sind Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie fachlich kompetent, um angehende Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte für Oralchirurgie weiterzubilden. Für diese spezielle Konstellation im Überschneidungsbereich der Weiterbildung von Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Sie dient der Gewinnung von zusätzlichen Weiterbildungsbefugten für die Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten im Gebiet der Oralchirurgie.

Die Ermächtigung von Fachärztinnen und Fachärzten für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie führt jedoch nicht dazu, dass diese mit der Ermächtigung die Fachzahnarztbezeichnung für Oralchirurgie erwerben. Hierfür wird die Absolvierung des allgemein Zahnärztlichen Jahres vorausgesetzt.

Zu Nummer 6 – § 36a

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Ingenieurgesetzes

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Regelung zur Anforderung an Übersetzungen wird neu aufgenommen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b wird verwiesen.

Zu Artikel 5 – Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Zu Nummer 1 – § 1

Die Wortwahl wird an die Wortwahl der Richtlinie 2005/36/EG angepasst.

Zu Nummer 2 – § 4

Zu Buchstabe a

Die gestrichene Anforderung ist entbehrlich, die Ergänzung durch die Änderung in § 4 Absatz 3 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird entsprechend verwiesen. Die EU-EWR-Lehrerverordnung findet nach ihrem § 1 Absatz 1 Satz 1 auf Anerkennungsverfahren für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworbene Lehramtsqualifikationen Anwendung. Daher werden Übersetzungen von in diesen Staaten öffentlich bestellten oder beeidigten Personen aufgenommen, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen, Übersetzungen aus dem Ausbildungsstaat anzuerkennen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird entsprechend verwiesen. Die ersetzte Regelung ist entbehrlich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 wird entsprechend verwiesen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung

Zu Nummer 1 – § 1

Zwei Berufe werden neu in den Anwendungsbereich der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung aufgenommen. Damit entstehen aufgrund von § 2 dieser Verordnung neue Aufgaben bei den Regierungspräsidien bzw. werden bereits bestehende bestätigt.

Zu Nummer 2 – § 2

Die Zuständigkeitsregelungen werden neu gefasst als Folgeänderungen zu den nachfolgenden Nummern.

Zu Nummer 3 – §§ 4 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 4 – § 6

Der neue Absatz 1 ersetzt die bisherigen Absätze 1 bis 3. Der bisherige Absatz 4 bleibt als Absatz 2 erhalten.

Zu Nummer 5 – § 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sieht nur die Eignungsprüfung und keine Kenntnisprüfung vor.

Zu Nummer 6 – § 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 – § 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4, durch die der auf ausländische Qualifikationen bezogene Teil der Vorschrift entbehrlich ist. Der bisherige Absatz 4, der sich auf inländische Qualifikationen bezieht, bleibt erhalten.

Zu Nummer 8 – §§ 10 und 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4. Die bisher in § 11 Absatz 7 enthaltene Regelung wird durch Nummer 11 Buchstabe e in den neuen § 9 verschoben.

Zu Nummer 9 – § 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umnummerierungen.

Zu Nummer 10 – § 12a

Die Regelung ist erforderlich, da Vorschriften zum Europäischen Berufsausweis durch den neuen § 4 (s. oben zu Nummer 4) nicht eindeutig erfasst sind.

Zu Nummer 11 – § 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 8. Im aufgehobenen § 4 und § 11 Absatz 6 waren Begriffe definiert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8. Der bisher in Absatz 3 enthaltene interne Verweis wird durch einen Verweis auf die entsprechende Regelung im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg ersetzt.

Zu Buchstabe e

Die bisher in § 11 Absatz 7 enthaltene Regelung wird hier aufgenommen, s. oben zu Nummer 8. Die Regelung setzt Artikel 50 Absätze 2 und 2a der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 12 – Anlage (Bestätigung über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung*/Weiterbildung*)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 7 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege

Die Änderung wirkt zusammen mit Artikel 6 Nummer 1.

Zu Artikel 8 – Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 24. März 2021 (GBl. S. 341) wurden Änderungen an der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vorgenommen. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung ist an diese Verordnung angelehnt, weshalb die Änderungen entsprechend übernommen werden.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.